



8.5.23

(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 066-021
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Oktober 2023 die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

Az: SK 248/16

Verwaltungsgericht Bremen

Beschluss

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Inal Mytac,

Hans-Huckelsh-Weg 36,

28329 Bremen

- Antragstellerin -

Verfahrensbeklagte:

Rechtsanwälte Dr. dogemann

und Partner, Marktstraße 2,

28125 Bremen

Sow

die Stadtgemeinde Bremen,

vertreten durch den Senator für

Innere und Sport, Contrescarpe 22-24,

28203 Bremen

- Angeklagte -

hat das Verwaltungsgericht Bremen, 5. Kammer durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hansen, die Richterinnen am Verwaltungsgericht Not und Warn (sowie die ehrenamtlichen Richter Ramsh und Conting am 17.10. 2016 beschlossen

1. die aufhebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgemein vom 20. 9. 2016, wird insoweit wiederhergestellt als es die Anhebung des unmittelbaren Zwangs in Titel 2 des Bescheides betrifft. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens werden gegenseitig aufgeschoben.

Ein Vorsitzender Richter am VG
mit dem Richter/in am VG
macht ein Richter (auch Proloc)

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Gewerbeuntersagung durch die Antragstellerin.

Die Antragstellerin ist Gastronomin und betreibt in Bremen zwei Betriebe, den Tajur-Imbiss am Bremer Hauptbahnhof sowie das strichgeschmückte „Tommys Cafe“, vor dem Steintor 165, ²⁸²⁰³ Bremen, dessen Anmeldung am 16.03.16 als „Betrieb einer SpA-Gar ohne Ausschank von alkoholischen Getränken“ erfolgte.

Am 23.04.16 fanden Polizeibeamte bei einem Besucher, Herrn Malte Schröder, unmittelbar nach Klauern des Cafés, vier verkaufsbereite Marihuana. Herr Schröder gab den Beamten gegenüber an, das Marihuana zuvor in „Tommy's Cafe“ gekauft zu haben.

Bei der am selben Abend von der Polizei Bremen aufgrund eines richterlichen Beschlusses durchgeführten Durchsuchung von Tommy's Cafe fanden die Beamten bei einer der vor Ort anwesenden Personen insgesamt 21 verkaufsbereite Marihuana von 50,3 Gramm und EUR 1.560,00 Bargeld in vorwiegend EUR 5-, 10-, 20-Scheinen (50% stereotypische

Stückelung). Zudem war unter einem der Tische im Café Marihuana deponiert. Die Beamten stellten nach § 23 Nr. 2 BtMG die Schlüssel des Cafés sicher. Der Antragsteller war an dem Tag nicht anwesend.

Am 24. 4. 16 handigte die Polizei Bremen der Antragstellerin die Schlüssel wieder aus, nachdem diese schriftliche Bestätigung, den Handel mit Betäubungsmitteln (BtM) „persönlich und durch Verstärkte Aufsicht und durch Erwerb von Hauptversatz vorzubereiten“.

Am gesagten Tag erzielte die Antragstellerin Herrn Denis Vanhanten bei dem am Vortag die BtM schon das Bargeld gefunde wurden, ein unbefristetes Hauptversatz.

Bei Patrouillen am 12. 7. 16 um 2:00 Uhr und am 20. 7. 16, um 2:55 Uhr trafen die Beamten den Bruder der Antragstellerin, Herrn Haydar Aytac, zusammen mit vier bzw. zehn weiteren Personen im Café an, wobei die Patrouillenkontrolle von außen verschlossen waren. Die Personen spielten Karten und konsumierten teilweise Alkohol, der Bruder gab sich beide Male als Verantwortlicher aus; die Antragstellerin war nicht anwesend.

Bei einer weiteren Gaststättenkontrolle am 3.8.16 um 3:00 Uhr fand die Polizei ~~eine~~ insgesamt sechs im Wählbereich Café erneut sechs Personen, welche Koffein Spritzen und Alkohol konsumierten. ~~Ein~~ Herr Netten Güter, der ~~erst~~ angetrunken war, gab sich als Verantwortlicher aus; die Antragstellerin war erneut nicht anwesend.

Am 19.8.2016 fand die Polizei bei Herrn Mirko Sternberg, der gerade das Café verließ, zwei Verkaufseinheiten Manihana, welcher ~~früher~~ nach eigenen Angaben zuvor in „Tommy's Café“ erworben hatte. Er berichtete, er sei von einer Person gefragt worden „was ist“ er wolle, dann habe er ^{ein} 10-Cms übergeben und daraufhin sei ihm das Tütchen auf den Tisch gelegt worden. Es habe sich früher in den einschlägigen Kreisen herumgesprochen, dass man in „Tommy's Café“ Manihana kaufen könne. Von diesem Vorfall hatte die Antragstellerin keine Kenntnis und wurde nicht interviewt.

Ende August 2016 fanden die Polizeibeamten bei einer erneuten Durchsuchung des Cafés keine Btl.

Am 20.9.16 fanden die Beamten beim Verlassen des Besuchers Herrn Walczyk aus

dem Café erweist Parihuana, welcher dieser nach eigenen Angaben im Café gekauft hatte. Unmittelbar danach fand die Polizei aufgrund einer Mitteilung angewordener Durchsuchung bei Herrn Retter Güter ^{der sich am 28.10.16 als Verantwortlicher ausgab,} ~~Nein~~ verkauften Parihuana in der Untere Ebene für 245,00 Batsch in sterotypischer Hülle. Als Verantwortlicher gab sich an diesem Tag der Bruder der Antragstellerin gegenüber der Polizei aus. Die Antragstellerin kam zu einem späteren Zeitpunkt ins Café und erklärte den Beamten, den Schlüssel über das Café worin zu haben. Fragen der Beamten zu Unterlagen zu dem Café sowie zur Bedeutung vorhandener Schlüssel konnte die Antragstellerin nicht beantworten. Die Polizei-Beamten stellten den Schlüssel im Café erneut per § 23 Nr. 2 Bsm PolG sicher. Die Antragstellerin erhob kurz nach am selben Tag Widerspruch.
 ...

Am Abend des 10.9.2016 erstellte die Antragstellerin ihren Bruder Herrn Güter ein Hausverbot für das Café.

Am 21.9.2016 ereignete sich ein Telefonat zwischen dem Vorfahrnsbewahmüchftin der Antragstellerin sowie einem Sachbearbeiter der Antragstellerin, in dem letzterer seine Vorschalt zugesagt. ^{von} Die Schlüssel am Folgetag gegen

Unterzeichnung einer Verwarnung abgelehnt werden können. Am Freitag, den 22.9.16 beauftragte der Sachbearbeiter, dass nach Rücksprache mit dem „Haujunker“ Herrn Becker, eine Herausgabe doch nicht möglich sei, da eine sofort vollziehbare Untersagungsverfügung beabsichtigt sei.

Nachdem die Antragstellerin über dieses Telefonat Kenntnis erlangte, legte sie schriftlich am 23.9.16 Widerspruch gegen die -bis dato nicht vollzogene - Untersagungsverfügung ein.

Am 28.9.16, der Antragstellerin am 29.9.16 zugestellt, erließ die Antragstellerin eine ~~Untersagungsverfügung~~ sofort vollziehbare Untersagungsverfügung. Dagegen begründete sie mit der Unzuverlässigkeit der Antragstellerin, welche sich aus den Verstößen gegen das BtMG ergebe, da aus ihrem Betrieb heraus ein steter Handel mit BtM erfolge. Sie habe ihre Tätigkeit vom 24.4.16 bis zur Kontaktaufnahme am 12.7., 20.7. und 9.8.16 beibehalten, nicht eingekürzt. Zudem habe sie am 3.8.16 Herrn Güter die Verantwortung übertragen, bei dem am 20.9.16 erheblichen Mengen BtM sichergestellt worden seien.

Auch sei ein milderes Mittel nicht ersichtlich, da die vorerwähnte Ermahnung unmissverständlich sei. Zudem drohte die Antragstellerin die Anwendung unmittelbaren Zwangs an, da ~~andererseits~~ das Zwangsfeld unterstellt sei, dass zutreffend dringenden Erfolg herbeizuführen und die Ersatzmaßnahmen mangels wirksamer Handlung nicht durchführbar sei.

Schließlich sei die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bekleidung im öffentlichen Interesse geboten, da ein zuwarten ~~bis~~ zum Abschluss einer Hauptsacheverfahren befürchten ließe, dass ~~weiter~~ weiter BTM-Handel aus dem Café betrieben würde, insbesondere weil die Zwang vom 24.4.11 nicht dazu beitragen konnte, den BTM-Handel zu untersuchen.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 22.9.2016 ~~von~~ einstufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Diesem bemerkt sie damit, dass eine gewerbetliche Unterverkäuflichkeit nicht vorliegt, ~~da~~ der Bes ist wegen lediglich drei Fälle vor, in denen im Café oder Naikhuana Vorgefunden sind oder Person ^{angesehen hätten} ~~angesehen~~ ^{angefahren}, dieser zuvor den Verkauf zu haben. Zudem sei die Verwertung der Erkenntnisse auf den angelegten

Ermittlungsverfahren nach § 35 III GewO rechtswidrig. Aufgrund ihrer fehlenden Kenntnis davon, dass einzelne Gäste in ihrem Café BTP-Handel betreiben würden, könne nicht davon gesprochen werden, dass sie bestimmte Handlungen der Gäste dulden würde. Für ein solches Tolerieren würden die drei aufgeführten Vorfälle nicht ausreichen. Auch sei im Hinblick auf den Grundsatz des zentralen Gehörs bedenklich, dass die Antragsgemeinn der Vorfall von 19.8.16 und die Anzeige vor Herrn Stomby bewusste Verhöhnungen habe, ihn nun aber jenseits der Antragstellerin kennende wolle. Mehr wäre möglicherweise Beteiligung der Industri- und Handelskammer ~~§ 35 III GewO~~ ein Verstoß gegen § 35 IV GewO vor.

Eine Androhung der Gewerbeunterbrechung hätte zudem ausgereicht, da diese ohne Vertretungsmacht jenseits nicht und für die Antragstellerin als 'letzte Chance' wahr genommen worden wäre.

Die die beauftragt;

die aufschreibende Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersagenverfahren vom 28.9.2016, zugestanden am 29.9.16, wiederherzustellen.

Am 14.10.2016 hat die Antragstellerin erneut Widerspruch gegen die Verfügung vom 28.9.16 eingelegt.

II.

Der Antrag nach § 10 I Var. 2 VwGO ist zulässig jedoch nur im tenorlosen Umfang.

Der Verwaltungsrecursohweg ist gem § 10 I 1 VwGO eröffnet, da eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfahrensmäßiger Art vorliegt. Die Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, da die Streitentscheidende Normen (§ 35 GewO) solche sind, die einen Hoheitsakt betreffen und demnach öffentlich-rechtlich sind.

Der Antrag ist zulässig.

Es handelt sich nach Auslegung des Antragsbegriffs gem § 88 I 2 VwGO um zwei Anträge. Denn die Antragstellerin wendet sich gegen die Verfügung im Ganzen. Dieser ~~Dispositiv~~ enthält zwei eigenständige Regelungen ist § 35 S. 1 VwVfG. Hiergegen ist ein Antrag gem § 10 I 1 Var. 2 VwGO statthaft. Denn der ersetzende Rechtsbehelf bestimmt sich nach den §§ 123, § 10, § 10a VwGO. Nach § 123 VwGO hat das Verfahren nach § 10, § 10a VwGO Vorrang. Das Verfahren nach § 10 VwGO ist statthaft, wenn der Antragsteller nicht suspendor

bzw. das ist ein Mehrpersonenverhältnis, das Schaffung
 Lösung eines Konfliktverhältnisses bezieht.
 So liegen die Dinge hier.

Die Antragstellerin bezieht die Suspendierung
 der Gewerbeuntersagung/Verfügung^{gem. § 35 I GewO}, welche einen
 Konfliktverhältnis i.H.v. § 35 I 1 WVG darstellt
~~sein~~ da Suspendierung ebenso bezieht sie die
 Suspendierung der Anordnungen, die unmittelbaren
 Zwang, gem. § 6 I, § 9 I a-c), § 12, 13 WVG.
 Auch die Androhung der unmittelbaren Zwang
 stellt einen Konfliktverhältnis i.H.v. § 35 I 1 WVG
 dar.

Sagen das AOSV
 für beide Bereiche
 gilt?
 → Heranzuziehen

Die Antragstellerin ist ferner gemäß § 42 II WVG
 antrag/befugt, da die beiden Verfügungen
 sie in ~~ihren~~ ihrer Berufsfreiheit aus
 Art 12 I GG sowie in ihrer Handlungsfreiheit aus
 Art 2 I GG ~~beeinträchtigen~~ beeinträchtigen und mithin
 eine Berufsfreiheit durch die Verfügungen
 nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist ebenfalls
 gegeben. ~~Es ist~~

Dahin stehen kann, ob ein ethisches wider-
 spruch für das Verfahren nach § 10 I WVG
 erforderlich ist, da andernfalls der
 Anknüpfungspunkt für eine Suspendierung
 fehlt oder ob es auf einen Widerspruch
 im Wege einer ent-recht-schulung unter

Verfahren, die Verfügungen haben sich weder erledigt, noch sind Rechtsbehelfe dagegen vorgebracht (§ 74 I VwGO)

Wiederherstellung

Es handelt sich zudem in beiden Fällen um die Wiederherstellung der aufschreibenden Wirkung gem. § 50 I 1 Abs. 2 VwGO, da die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung gem. § 80 II Nr. 4 VwGO in beiden Fällen angeordnet hat.

Ferner liegen die Voraussetzungen der § 44 VwGO vor, welcher im Verfahren nach § 80 VwGO analoge Anwendung findet. Die Antragstellerin sieht gegen denselben Gegner, stehen im Zusammenhang und das Gericht ist gem. §§ 80 I 1, 45, 52 Nr. 3 VwGO für beide Anträge zuständig. Auch ist die ungeschriebene Voraussetzung der Spruchreife gegeben.

II. Der Antrag ist jedoch nur im konkreten Umfang begründet.

Der Antrag nach § 80 II 1 Abs. 2 VwGO ist ~~als~~ begründet auf die Wiederherstellung der aufschreibenden Wirkung III begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht formell rechtmäßig erfolgt ist und (oder) das Ausbleibensinteresse der Antragstellerin

Das kollisionsinterne Überwieg. ~~weist~~ ein
 besonderes ~~öffentliches~~ Interesse dar.

Dies ist nicht der Fall, wenn die
 Hauptbefugung bei der im einschlägigen
 Rechtsbuch gebotenen summarischen
 Prüfung offensichtlich rechtmäßig ist und
 ein besonderes, öffentliches Interesse an der
 Vollziehung besteht.

I Der Antrag nach § 10 I 1 Abs. 2 VwGO in Bezug auf
 die Untervogelungsverfügung gem. § 35 I GewO
 ist unbegründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem.
 § 10 II Nr. 4, § 10 III VwGO formell rechtmäßig
 und nach gebotener summarischer Prüfung
 offensichtlich, formell und materiell rechtmäßig.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem.
 § 10 II Nr. 4 VwGO erfolgt durch die zuständige
 Behörde. Ferner war eine Anhörung
 weder in direkter noch in analoger Anwendung
 des § 28 VwVfG erforderlich.

Die direkte Anwendung des § 28 I VwVfG schließt
 daran, dass die Anordnung der sofortigen Voll-
 ziehung kein Verwaltungsakt ist § 35 I VwVfG
 darunter, denn § 28 I VwVfG voraussetzt, sondern
 einen präventiven Anordn.

Die Annahme eines Verwaltungsakts ist § 35 S.1 Verwaltungsgerichtsordnung zudem zu einer Endentscheidung, da der Adressat gegen diesen Verwaltungsakt gem. § 68 III VwGO Widerspruch einlegen und so den Suspensiveffekt des § 101 VwGO herbeiführen könnte, sodass es der Antragsteller nur möglich wäre die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Gegen eine analoge Anwendung der § 101 VwGO spricht, dass eine planwidrige Regelungslücke als Voraussetzung der Analogie nicht vorliegt. Denn § 101 VwGO stellt eine abschließende Regelung hinsichtlich der formalen Voraussetzungen der Vollziehungsanordnung.

Ferner enthält die Anordnung der nach § 101 III VwGO erforderliche Begründung. Diese darf nicht formellhaft, allgemein-päßig und nichtig sein. Stattdessen muss erkennbar werden, dass sich der Antragsteller die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung als Ausnahme vom Suspensivgrundsatz in § 101 II VwGO vor Augen geführt hat (Warnfunktion) und die Begründung muss dem Antragsteller die Möglichkeit geben, über seine Chancen einer Neubewertung prüfen zu können.

~~Der~~ Vor diesen Grundrissen gelang die
 Begründung in Bescheid vom 18.9.2016
 den Anforderungen der § 50 IV VwVfG.
 Darin hat die Antragseinheit hinreichend
 bestimmt ausgeführt, warum eine
 enthaltene Gefahr dafür besteht, dass der
 BtH-Handel im Falle des Suspensiveffekts
~~mit~~ 50 zur Klärung in der Hauptsache
 fortgeführt werde, da die Antragseinheit
 ihrer Aufgabe vom 24.4.16 nicht nachzukommen
 ist.

2. Auch überwiegt das ^{öffentliche} Allgemeininteresse das Ausschussinteresse
 da nach ^{unserer} summarischer Prüfung der Rechtmäßigkeit in der Sache Erfolgswahrscheinlichkeit
 2. Auch ist die Gewerbeunternehmung gem § 35 I GewO
 rechtmäßig.

a) In formeller Hinsicht handelt es sich um eine
 Behörde. Die gem § 28 I VwVfG erforderliche
 Anhörung der Antragseinheit ist nicht erfolgt.
 Denn im Gespräch vom 24.4.16 stand eine
 Unternehmung verfügt noch nicht im Raum
 und auch beim Telefonat am 21.9. sowie
 am 22.9.16 ging es nur um die Sicher-
 Stellung der Scheinakt zum Café vom 20.2.16.

Jedoch ist die fehlende Anhörung entweder
 gem § 28 II Nr. 1 Var. 2 VwVfG entbehrlich oder
 sie ist jedenfalls gem § 45 I Nr. 3 VwVfG
 geheilt. Es war eine sofortige Entscheidung im
 öffentlichen Interesse geboten aufgrund der

§ 35 IV?

Soll. Vorbericht aber
 nach Rops. zurückgegriffen
 → § 28 II Nr. 1 analog
 oder § 25 I Nr. 5.
 II

Selbst wenn nicht
gehandelt wurde, ist es
für Eltern keine unbe-
achtlich, und kann im
Hauptbadet gehalten
werden

Wenn AOSV formell rechts-
widrig

+ trotzdem Interimabwägung, weil
wenn die zugrundeliegenden Aus-
scheid, muss wiederhergestellt
werden

hohen Gefahren für die öffentliche Sicherheit
wegen ~~der~~ Verfahren gegen das BtMG im Café.
Selbst wenn man dies & übernehmen möchte,
hat sich die Antragsgegnerin mit den
Argumenten der Antragstellerin im gerichtlichen
Verfahren auseinandergesetzt und diese
berücksichtigt. Dies geschah vor Abschluss
der letzten Instanz vom ~~12.12.2014~~ 14.12.2014
KultG, Nr. 12 - 25 11 11 11

Die Form der § 32, § 39 KultG wurde
eingehalten.

Die Gewerbeunterweisung ist gem § 35 I GewO
ist materiell rechtmäßig

a) Der Tatbestand der Unzuverlässigkeit liegt
vor.

Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck
seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür
bietet, sein Gewerbe in Zukunft ordnung-
gemäß auszuüben. Dabei sind insbesondere
die Umstände im unmittelbaren Zusammenhang
mit der Gewerbeausübung zu berücksichtigen.
Andere Umstände und Verhaltensweise
außerhalb der Gewerbeausübung dürfen
nur insoweit berücksichtigt werden, als sie
~~zur Beurteilung~~ einen Rückschluss auf
die Gewerbeausübung zulassen.
+ voll gesetzlich begründbar?

① Maßgeblicher
Zeitpunkt?
Grds: Zeitpunkt letzte
Behördenentscheidung

Ausnahme kann danach
nach Umständen eintreten,
da Unzuverlässigkeit
begründen

→ ~~Adressat~~ ~~Behörde~~ ~~war~~
sonst könnte Behörde
jedeseit neuen Behörden
erklären mit neuen
Gründen

Vordem Hintergrund § 11 die Antragsteller
als gewerbe-rechtlich unzuverlässig anzusehen.

Zunächst sind dafür die Verstöße gegen das
BtMG am 23.4.16, 19.8.16 und 20.9.16
anzuführen, die der Antragsteller zuzurechnen sind.

An diesen Tagen wurde im Café Marihuana
aufgehoben bzw. Gäste vor dem Café
gerade verlassen haben Schildern, wie sie
das bei ihnen aufgefundenen Marihuana soeben
im Café gekauft haben. Diese Tatsachen dürften
ohne Verstoß gegen § 35 III 1 GewO berücksichtigt
werden.

Denn noch ist der Sachverhalt nicht Gegenstand
der Urteilsfindung gewesen, da noch
nicht einmal Anlagen erhoben wurde. Wegen
des engen zeitlichen Zusammenhangs der Verstöße
mit der Untersagung, Verfügung ~~ist~~ lässt sich
aus der fehlenden Anlage nicht schließen, dass
hier nicht mehr erfolgt wird. Vielmehr
spricht die kurze Zeit dafür, dass die
Ermittlung noch lauten. Für laufende Ermittlungen
gilt § 35 III 1 GewO seinen Wortlaut noch
aber gerade nicht.

Audem weicht die Antragstellerin

von den

✓ beobachten, da Grundleger des Ermittlungsverfahrens sind aber gerade nicht (zum Nachteil der Antragstellerin) ab, sondern legt sich ihrer Entscheidung unversändert zugrunde.

Auch sind der Antragstellerin die Verstöße zuzurechnen, wobei es auf ihre Kenntnis des konkreten Verstößes durch den Gast Herr Stembeg gerade nicht an.

Die Gewerbeuntersagung dient dem Gefahrenabwehrzweck, sodass es maßgebend ist, ob die Antragstellerin als Störerin anzusehen ist. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn sie die Verstöße duldet, wofür ihre Kenntnis erforderlich wäre, sondern auch dann, wenn sie durch das Café eine Sachlegschaft, da die Störungen erst möglich machen.

Die Verstöße sind dann mittelbar auf sie zurückzuführen. So ergab die Dinge hier.

✓
Denn die Antragstellerin hat trotz der Kenntnis von dem Verstoß am 23.4.16 keine ausreichenden und zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um weitere Störungen zu unterbinden. Zwar sagte sie dies am 24.4.16 zu, jedoch ~~hofft~~ erfolgte trotz Zusicherung im selben Jahr erneut Verstöße gegen das BtMG durch Gäste des Cafés. Auch ist sie nach eigenen Angaben überfordert und hat die Überbren verloren, weshalb sie eine Lage schafft, in der BtMG-Verstöße erst möglich werden.

Als Inhaberin profitieren sie von der
Öffnung des Cafés als Raum für Verstöße
gegen das BTMG.

Die Unzuverlässigkeit konnte hingegen nicht
durch ~~die~~ ~~Öffnung~~ einen Verstoß gegen die
Sperre nach § 1 I BrMGatV begründet
werden, da ein solcher Verstoß nicht
anzunehmen ist.

Die § 1 I BrMGatV findet auf den
Betrieb der Antragstellerin Anwendung, da diese
im Gaststättenbesitz nach § 1 I Nr. 1 GastG
betreibt.

Zudem auch wurden die Personen am
12.7., 20.7. und 3.8.16 außerhalb der
von § 1 I BrMGatV angeordneten Sperre
aufgefunden. Zudem waren die Türen
zum Café in dieser Zeit verschlossen.
Die Personen die sie dort aufhielten überleg
den Fall von 10 nicht und ^{sie} waren
miteinander in Kontakt. Dies spricht
dafür, dass es sich um private Treffen
handelte, bei denen das Café nicht
Öffentlich zugänglich und damit geöffnet
war.

Maßgeb.
Zeitpunkt?

Jedoch hat die Antragstellerin am 10. und 11.10.16 gegen die Gewerbeuntersagung verstoßen, indem sie das Café öffnete. Dazu waren die Geräte akkurat eingeschaltet und eine Frau war anwesend. Dass das Café offen war zeigt sich auch daher, dass ein Gast eintrat und nach Tommy fragte. Dieser Umstand spricht dafür, dass es der Antragstellerin nicht möglich ist, das Gewerbe ordnungsmäßig zu betreiben.

formelle
Frage

10

Die fehlende Anhörung der IHK im § 35 III GewO macht die Gewerbeuntersagung nicht beschleunigbar. Zwar ist sie nicht sofort, jedoch kann eine besondere Eilbedürftigkeit angenommen werden. Dagegen spricht nicht, dass die Antragstellerin eine Woche gewartet hat, da die Untersagungsfrist erfüllt ist, da dies kein übermäßig langer Zeitraum darstellt und die Ratio des § 35 III 3 GewO erfüllt ist, wonach Verzögerungen durch die Anhörung der IHK ^{behindert} ~~beschleunigt~~ werden sollen. Auch die nachträgliche Mitteilungsfrist spricht dafür, dass eine fehlende Anhörung der IHK Rechtsmissigkeit unberührt lässt, ~~da dies~~ *, da die IHK lediglich vom Vorfall erfahren und den daran Stellung nehmen können soll, ohne

im vorhindern zu kommen

↳ Zudem war die Untertragung erforderlich und asymmetrisch ist § 351 GewO.

Ähnliche Maßnahmen waren nicht erfüllt. Da von der Antragstellerin geforderte Abmahnung wäre nicht erfolgsversprechend. Dafür spricht das die Antragstellerin nicht in der Lage ist, ~~die~~ Kontopfe gegen das BtMG, die im Café begangen werden, zu untersuchen. Dies sagt sie daran, das ~~es~~ sie ihre Zurückkehr vom 24.4.16 nicht einhalten könnte, da danach weitere Kontopfe gegen das BtMG begangen wurden. Auch ~~ist~~ ^{hat} sie nach eigenen Angaben die Schlüssel verloren, ~~weil~~ sie ist nicht mehr Herrin der Geschlossenheit mit der Karte, falls eine weitere Ermahnung keinen Erfolg versprechen würde.

Die wirtschaftlichen Nachteile für die Antragstellerin unterliegen ~~dem~~ ^{dem} Schutz vor Gefahren von BtMG-Kontopfe. Letzteres ist der Antrag einzuordnen, ~~weil~~ weil eine gegen Gesetz verstoßende Berufsausübung nicht geschützt werden kann.

Die Rechtsfolge des § 35 I GewO ist eine
gesonderte Entscheidung.

2. Aufgrund des Gestalts effektiven
Rechtschutzes aus Art 19 III GG ist
selbst bei vorläufiger erfolgloser
Klage eine sofortige Wahrung der
Verfügung ~~aussetzt~~ vor abschließender
Überprüfung in der Hauptsache nicht
ohne Weiteres geboten.

erforderlich ist ein besonderes, währungs-
interessen. Wörtlich ist vorliegend gegeben

Aufgrund der erheblichen Gefahren weiterer
Verstöße gegen das BTMG, die im Zusammen-
hang mit dem Betrieb des Cafés begehen
würden überwiegt das Interesse der
Platzmehrmehrheit an der sofortigen Wahrung
das Anliegensinteresse der Antragstellerin.

Ihr entsteht zwar wirtschaftliche Verluste
und ein Imageschaden. Doch müssen
jedoch zurücktreten, da ~~das~~ ~~es~~ aufgrund
Ihrer fehlenden Fähigkeit ~~für~~ ~~den~~ dafür
zu sorgen, dass keine BTM-Verstöße
in Ihrem Café begehen werden, eine
große Gefahr dafür besteht dass
bis zum Ablauf einer Hauptnachver-

falls weitere Verstöße begangen werden
 Dies kann im Sinne der Sicherheit der
 Pflanzengesundheit nicht hingenommen
 werden

II. Der Antrag gem § 60 II 1 Abs 2 UVGeo
 gerichtet auf Wiederherstellung der
 aufschreibende Wirkung in Bezug auf
 die Androhung ist begründet.

1. Zwar ist die Androhung der sofortigen
 Vollziehung auch hier formell rechtmäßig
 erfolgt.

2. Jedoch ist die Androhung ^{sch} rechtswidrig.
 Sie richtet sich nach § 6 I, § 7 lit c), 12, 13
 VwVfG. In formeller Hinsicht bestehen
 keine Bedenken, insbesondere bedarf es
 keiner Androhung gem § 2 II Nr. 5 VwVfG.

Jedoch ist die Androhung materiell rechtswidrig. Die Gewerbeunterwerfung ist
~~ein~~ ein willkürlicher und sofort vollziehbarer
~~Handlungs~~ Verwaltungsakt. Auch war eine
 Verbindung mit der Untergrenzenfestlegung
 gem § 13 II 2 VwVfG geboten und er bezieht
 sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel,
 nämlich das Zwangsgeld.

Nein

gefährlich

Allerdings wurde diesem entgegen, dass der Zwang ultima ratio sein muss. Ein Zwangsgeld wäre vorrangig gewesen, da keine Anhaltspunkte ersichtbar sind, warum die Antragstellerin sich dieser nicht zur Warnung hätte ausreichen lassen. Insbesondere war sie vermögend, da sie auch ein anderes Gewerbe betreibt. Diesem ultima ratio Gedanke kann auch nicht entgegen werden, dass eine besondere Dringlichkeit erforderlich ist, da dies bei sofort vollziehbaren Hauptverfügungen der Fall ist. |

3. Auf das besondere Vollzugsinteresse kommt es wegen der Rechtswidrigkeit der Anordnung nicht mehr an

III Da Wasserzuteilung bereits nach § 155 I Vw 60

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Rechtsmittel. Beschwerde, § 46 Abs. 1 VwGO

- Tausch
- Sachverhalt gelungen
- Zutunigkeit betreffend gelöst
- Begründetheit nicht angeht,
selbst unformend und überlegend
gelöst. Nicht zum Maßstab, Zeitpunkt
leides.

13-14P